

**NIEDERSCHRIFT**  
**über den öffentlichen Teil**  
**der 27. ordentliche Sitzung des Gemeinderates**  
**am Dienstag, den 24. September 2024 im Postamtsgebäude,**  
**Sitzungssaal (Postamtsgebäude).**

**Anwesende:**

Bgm. Dietmar Wallner  
VzBgm. DI Bernhard Stöhr  
GR<sup>in</sup> Ingeborg Meixner-Hammer  
GR Mag. Reinhard Macht  
GR Emanuel Hanser  
GR<sup>in</sup> Elfriede Danzl  
GR DI (FH) Michael Wilfling  
GR<sup>in</sup> Melanie Nogalo, MA BEd  
GR Werner Knapp  
GR Mag.phil.BEd Martin Wernard  
GR Alexander Baumann  
GR Kevin Ladstätter  
GR Ing. Daniel Sporer  
Ersatz-GR Alexander Aschenwald                      Vertretung für Herrn GR Johannes Egerbacher  
Ersatz-GR<sup>in</sup> Roswitha Gebauer                      Vertretung für Herrn GR Turgay Kiliçer  
Ersatz-GR Hakan Han                                      Vertretung für Frau GR<sup>in</sup> Aracely Sayas Osuna  
Ersatz-GR Sascha Hunschofsky, MSc.                      Vertretung für Frau GR<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Barbara Wildauer  
Ersatz-GR Ing. Stefan Peregger                      Vertretung für Herrn GR Lukas Dornauer  
Ersatz-GR<sup>in</sup> Tamara Schwaiger                      Vertretung für Herrn VzBgm. Ing. Christian Wirtenberger

**Entschuldigt:**

VzBgm. Ing. Christian Wirtenberger  
GR<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Barbara Wildauer  
GR Johannes Egerbacher  
GR<sup>in</sup> Aracely Sayas Osuna  
GR Lukas Dornauer  
GR Turgay Kiliçer

**Vorsitz:**                                      Bgm. Dietmar Wallner

Beginn: 19.00 Uhr

**Schriftführer:**                              AL Dr. Wolfgang Astl

**TAGESORDNUNG**

1. Niederschrift über die ordentliche Gemeinderatssitzung vom 29.08.2024
2. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

- 2.1. Ausgabenüberschreitungen per 03.09.2024
- 2.2. Steuern, Abgaben und Gebühren
  - 2.2.1. Wasser- und Kanalgebühren
  - 2.2.2. Abfallgebühren
  - 2.2.3. Friedhofsgebühren
  - 2.2.4. Gebühren Kinderbetreuung
  - 2.2.5. Schwimmbadgebühren
  - 2.2.6. Eislaufgebühren
  - 2.2.7. Veranstaltungszentrum - Mieten und Tarife
- 2.3. Vermietung Wohnungen Achenseestraße 23
- 2.4. Verkauf der Liegenschaft in EZ 1086 (Parkplatz INNIO Jenbacher GmbH & Co OG)
- 2.5. Managementvertrag mit der Humanocare GmbH
- 2.6. Vertrag über die Vermittlung von Pflegekräften
- 2.7. Vergabe Errichtung Notstromversorgung
- 2.8. Ankauf der Liegenschaft in EZ 288 (Schellerhaus) - Finanzierung
- 2.9. Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Jenbach
3. Anträge Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung
  - 3.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. 19/19, 19/18, 19/50, 20/2 ("Innstraße")
  - 3.2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst. 19/19, 19/18, 19/50, 20/2 ("Innstraße")
  - 3.3. Stellungnahme zum Entwurf BEB 148-2024
4. Anträge Ausschuss für Wohnen
  - 4.1. Vorschläge für Wohnungsvergaben
5. Anträge gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001
  - 5.1. Antrag gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001 - Antrag ALJ - 250.000,- Euro Investition für Sonnenstrom
6. Berichte des Bürgermeisters
7. Anträge, Anfragen, Allfälliges

**Zu Beginn der Sitzung gelobt Ersatzmitglied Sascha Hunschofsky vor dem Gemeinderat, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern. (§ 28 Abs. 1 TGO 2001)**

**Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.**

## **1. Niederschrift über die ordentliche Gemeinderatssitzung vom 29.08.2024**

Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis. Änderungs- und Ergänzungswünsche werden nicht eingebracht.

## **2. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes**

### **2.1. Ausgabenüberschreitungen per 03.09.2024**

Der Bürgermeister erläutert die vom Gemeindevorstand genehmigten Ausgabenüberschreitungen über € 5.000,00.

### **Beschluss (19:0):**

**Der Gemeinderat genehmigt nachstehende Ausgabenüberschreitungen per 03.09.2024 in der Gesamthöhe von € 20.720,94: lt. Beilage TOP 2.1.**

## **2.2. Steuern, Abgaben und Gebühren**

### **2.2.1. Wasser- und Kanalgebühren**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 über die Festlegung der Wasser- und Kanalgebühren beraten und eine Erhöhung um 6 % empfohlen. Die aktuellen Gebühren sowie die Kalkulation zu den geplanten Gebührenerhöhungen liegen jedem Mitglied des Gemeinderates vor.

GR Ing. Sporer stimmt der Erhöhung der Wassergebühren zu. Eine Erhöhung der Kanalgebühren stimme er nur bis zur Höhe der vom Land festgelegten und als Förderungsvoraussetzung geltenden Mindestgebühren zu. GR Ing. Sporer stellt in diesem Sinne einen entsprechenden Abänderungsantrag auf Erhöhung der Kanalgebühren bis zu den vom Land festgelegten Mindestgebühren.

#### **Beschluss (3:16):**

**Der Gemeinderat weist den Abänderungsantrag von GR Ing. Sporer mit 3 Stimmen (der Gemeinderäte Sporer, Hunschofsky und Ladstätter) für und 16 Stimmen gegen den Antrag mehrheitlich ab.**

#### **Beschluss (18:1): (Gegenstimme von GR Ladstätter)**

**Der Gemeinderat beschließt die Anhebung der Wasser- und Kanalgebühren um jeweils 6 % sowie nachstehende Änderungsverordnung hinsichtlich der Wasser- und Abwassergebühren: laut Beilage TOP 2.2.1**

### **2.2.2. Abfallgebühren**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 über die Festlegung der Abfallgebühren beraten und auf Grundlage der vorgelegten Kostenkalkulation eine Erhöhung um 6 % empfohlen.

#### **Beschluss (18:1): (Gegenstimme von GR Ladstätter)**

**Der Gemeinderat beschließt die Anhebung der Abfallgebühren um 6 % sowie die Erlassung der nachstehenden Änderungsverordnung hinsichtlich der Abfallgebührenordnung: laut Beilage TOP 2.2.2**

### **2.2.3. Friedhofsgebühren**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 über die Festlegung der Friedhofsgebühren beraten und empfohlen, keine Erhöhung durchzuführen. Die aktuellen Gebühren sowie die Kalkulation zu den geplanten Gebührenerhöhungen sind im Anhang ersichtlich.

Aufgrund neu errichteter Urnengräber am ehemaligen Pfarrfriedhof, welcher seit 01.01.2022 in der Verwaltung der Marktgemeinde Jenbach steht, ist jedoch eine geringfügige Umbenennung der Grabtarife und somit die Erlassung einer Änderungsverordnung notwendig.

### **Beschluss (19:0):**

**Der Gemeinderat beschließt nachstehende Änderungsverordnung hinsichtlich der Friedhofsgebühren: laut Beilage TOP 2.2.3**

### **2.2.4. Gebühren Kinderbetreuung**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 über die Anhebung der Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen beraten und nachstehende Beschlussfassung empfohlen.

Der Kindergartenbesuch ist für alle Kinder, die vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr 4. bzw. 5. Lebensjahr vollendet haben, halbtags (entspricht 20 Stunden pro Woche) gratis.

GR Ing. Sporer schlägt deshalb vor, in der Kostenkalkulation das Minus des „Gratiskindergartens“ getrennt auszuweisen, um derart sowohl die Kosten des „Bezahlkindergartens“ als auch jene des „Gratiskindergartens“ real abbilden zu können.

Ersatzgemeinderätin Gebauer appelliert an den Gemeinderat, angesichts der derzeit hohen Lebenshaltungskosten Gebühren für Familieneinrichtungen möglichst wenig zu erhöhen.

Der Bürgermeister sieht dies ausreichend berücksichtigt und verweist auf die gestaffelten Tarife insbesondere in der Kinderbetreuung.

#### **Antrag:**

**Der Gemeinderat beschließt die Anhebung der Beiträge für die bedarfsorientierte Ferienbetreuung sowie die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung mit 01.09.2025 um jeweils 8 % sowie die Anhebung der Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen Kindergarten, Kinderkrippe und Schülerhort mit 01.09.2025 um jeweils 5 %.**

### **Beschluss (19:0):**

**Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen mit Wirksamkeit 01.09.2025 wie folgt:**

<b>Kindergarten – pro Kind und Monat (inkl. 13 % USt.)</b>		
<b>halbtägig</b>	€	<b>52,67</b>
<b>ganztägig bis 15:00 Uhr</b>	€	<b>79,00</b>
<b>ganztägig mit Mittagspause</b>	€	<b>79,00</b>
<b>ganztägig</b>	€	<b>105,30</b>
<b>Sondertarif 3T halbtägig und 2T ganztägig pro Woche</b>	€	<b>79,00</b>
<b>Sommerbetreuung wöchentlich halbtägig</b>	€	<b>34,02</b>
<b>Sommerbetreuung wöchentlich ganztägig</b>	€	<b>45,36</b>
<b>Kostenersatz pro Mittagessen</b>	€	<b>3,40</b>
<b>Kostenersatz pro Jause</b>	€	<b>1,98</b>

<b>Kinderkrippe – pro Kind und Monat (inkl. 13 % USt.)</b>		
halbtägig	€	112,07
ganztägig bis 15:00 Uhr	€	148,26
ganztägig	€	184,45
Sondertarif 3T halbtägig und 2T ganztägig pro Woche	€	148,26
Sommerbetreuung wöchentlich halbtägig	€	34,02
Sommerbetreuung wöchentlich ganztägig	€	45,36
Kostenersatz pro Mittagessen	€	3,23
Kostenersatz pro Jause	€	1,37

<b>Schülerhort – pro Kind und Monat (inkl. 13 % USt.)</b>		
halbtägig	€	118,35
Sommerbetreuung wöchentlich halbtägig	€	34,02
Sommerbetreuung wöchentlich ganztägig	€	45,36
Kostenersatz pro Mittagessen	€	3,49
Kostenersatz pro Jause	€	2,00

<b>Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung – pro Kind und Tag (inkl. 13 % USt.)</b>		
Betreuung inkl. Kostenersatz Mittagessen	€	5,83

<b>Bedarfsorientierte Ferienbetreuung – pro Kind und Woche (inkl. 13 % USt.)</b>		
Betreuung halbtägig	€	34,99
Betreuung ganztägig	€	46,66
Kostenersatz Mittagessen pro Woche	€	17,93

## 2.2.5. Schwimmbadgebühren

### Sachverhalt:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 über die Anhebung der Schwimmbadgebühren beraten und nachstehende Beschlussfassung empfohlen.

Laut GR Mag. Wernard sei angesichts der jährlich beträchtlichen Abgänge im Schwimmbad überlegt worden, mit den unmittelbaren Nachbargemeinden über eine Kostenbeteiligung zu verhandeln. Darüber hinaus liege nun auch die Bäderstudie des Landes vor. GR Mag. Wernard möchte wissen, ob der Bürgermeister diesbezüglich etwas zu berichten weiß.

Es sei noch ungewiss, ob man über die Bäderstudie finanzielle Mittel lukrieren könne, erklärt der Bürgermeister. Er werde aber angesichts notwendiger Investitionen mit den Nachbargemeinden über eine Kostenbeteiligung verhandeln. Ferner könne er sich gut vorstellen, der einheimischen Bevölkerung über das System „Bürgerkarte“ die Eintrittspreise teilweise zu refundieren.

### Antrag:

**Der Gemeinderat beschließt die Anhebung der Schwimmbadgebühren für das Terrassenbad Jenbach um 8 %. Die Gebühr „Tageskarte für Erwachsene“ soll jedoch von € 5,80 auf € 6,00 aufgerundet werden.**

## **Beschluss (19:0):**

**Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Schwimmbadtarife für die Saison 2025 wie folgt:**

### **Schwimmbadtarife 2025**

Preise in € inkl. 13 % USt.

<b>Tageskarten</b>	
Kinder unter 6 Jahren in Begleitung, Kinder 6 - 15 Jahre invalid <sup>1)</sup>	frei
Kinder 6 - 15 Jahre, Jugendliche und Senioren invalid <sup>1)</sup>	3,00
Schüler, Lehrlinge, Studenten, Präsenz- und Zivildienstler <sup>1)</sup> , Jugendliche (bis 18 Jahre), Erwachsene invalid <sup>1)</sup> und Senioren <sup>1)</sup>	4,00
Erwachsene	6,00
<b>Blockkarten (übertragbar)</b>	
10-er Block (mit Kästchen oder Wechselkabine)	53,50
<b>Saisonkarten (nicht übertragbar)</b>	
Kinder 6 - 15 Jahre, Jugendliche und Senioren invalid <sup>1)</sup>	35,60
Schüler, Lehrlinge, Studenten, Präsenz- und Zivildienstler <sup>1)</sup> , Jugendliche (bis 18 Jahre)	67,30
Erwachsene invalid <sup>1)</sup> und Senioren <sup>1)</sup>	
Erwachsene	118,90
Familienkarte A <sup>2)</sup> (2 Elternteile + alle Kinder)	187,70
Familienkarte B <sup>2+3)</sup> (1 Elternteil + alle Kinder)	101,80
<b>Kurzbadekarten 3 Stunden (Einsatz in der Höhe des jeweiligen Tagestarifes bei Kauf bis 15:00 Uhr)</b>	
Erwachsene	3,60
Kinder 6 - 15 Jahre, Jugendliche (8 bis 18 Jahre), Schüler, Lehrlinge, Studenten Präsenz- und Zivildienstler, Senioren, Personen invalid <sup>1)</sup>	2,70
<b>Besucherkarten 1,5 Stunden</b>	1,20

### **freier Eintritt ab 18:00 Uhr**

Kabine (nur in Verbindung mit einer Saisonkarte Erwachsene, Senioren oder Familie)	48,50
Großkästchen (nur in Verbindung mit einer Saisonkarte Erwachsene, Senioren oder Familie)	33,80
Pfand für Tagesschlüssel, Saisonschlüssel und Chipkarte	5,00
Ausrufe	0,50

<sup>1)</sup> für den Bezug von Ermäßigungen ist die Vorlage eines gültigen Ausweises erforderlich

<sup>2)</sup> Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde erforderlich

<sup>3)</sup> gültig für einen namentlich bestimmten Elternteil und alle Kinder im gemeinsamen Haushalt

## **2.2.6. Eislafgebühren**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 über die Gestaltung der Eislafgebühren für die kommende Eislafsaison 2024/25 beraten und die Genehmigung des unten stehendes Antrages empfohlen.

Auf Anfrage erklärt Ersatzgemeinderat Aschenwald, dass das geplante Kassensystem am Eislafplatz mehrere Schnittstellen besitze. Man könne daher sowohl mit der Bürgerkarte bzw.

Bankomatkarte als auch bar bezahlen. Das letztes Jahr verwendete Kassasystem wird diese Saison noch einmal verwendet und läuft dann aus.

### **Beschluss (19:0):**

**Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Eislaufgebühren für die Wintersaison 2024/25 wie folgt:**

#### **Einzelkarten**

<b>Kinder</b>	<b>€ 1,00</b>
<b>Jugend/Senioren</b>	<b>€ 2,00</b>
<b>Erwachsene</b>	<b>€ 3,00</b>

**Der Ticketautomat wird für die Eislaufsaison 2024/2025 beibehalten.**

### **2.2.7. Veranstaltungszentrum - Mieten und Tarife**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 über die Anhebung der Mieten und Tarife im Veranstaltungszentrum Jenbach beraten und nachstehende Beschlussfassung empfohlen.

#### **Antrag:**

**Der Gemeinderat beschließt die Anhebung der Mieten und Tarife für das Veranstaltungszentrum Jenbach um 8 %.**

### **Beschluss (19:0):**

**Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Miet- und Nebenkosten für das Veranstaltungszentrum Jenbach mit Wirksamkeit 01.01.2025 wie folgt:**

<b>Sigmund-Haffner-Saal</b>	
Ganztagesveranstaltung	€ 1 467,00
Halbtagesveranstaltung (Vorträge, Kultur-, Sport- und Informationsveranstaltung)	€ 494,00
Unterbühne/Bar	€ 152,00
Reinigungspauschale mit WC-Betreuungsdienst	€ 799,00
Reinigungspauschale ohne WC-Betreuungsdienst	€ 253,00
Zuschlag für außerordentlichen Reinigungsaufwand	€ 408,00

  

<b>Kleiner Saal</b>	
Ganztages- bzw. Abendveranstaltung ab 18.00 Uhr	€ 246,00
Halbtagesveranstaltung (08:00-12:00 oder 13:00-17:00)	€ 83,00
Reinigungspauschale	€ 57,00

  

<b>Foyer (nur EG)</b>	
Ganztagesveranstaltung	€ 152,00
Halbtagesveranstaltung	€ 77,00

Reinigungspauschale € 57,00

### **Ermäßigungen**

Veranstaltung durch Jenbacher Vereine - 60 % der Saalmiete

### **Sonstige Leistungen**

Betreuungspersonal pro Stunde € 45,00

## **2.3. Vermietung Wohnungen Achenseestraße 23**

### **Sachverhalt:**

Die Tiroler Soziale Dienste GmbH mietet seit 01.05.2024 die Wohnungen Top 1 und Top 2. im 1. Stock des Objektes Achenseestraße 23 für die Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingsfamilien. Der ursprünglich bis 31.08.2024 befristet abgeschlossene Mietvertrag soll nun in einen unbefristeten Mietvertrag geändert werden.

Mit der Tiroler Soziale Dienste GmbH soll jedoch eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden, welche der Marktgemeinde Jenbach im Falle einer Neubelegung ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Bewohner sowie bei etwaigem Eigenbedarf ein Kündigungsrecht eingeräumt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 darüber beraten und die nachstehende Beschlussfassung empfohlen.

Ersatzgemeinderätin Gebauer meint, man solle mit den Flüchtlingsfamilien direkt und nicht über die Sozialen Dienste Tirols die Mietverträge abschließen. Die Familien seien in der Lage, für die Mieten selbst aufzukommen und würden direkte Mietverhältnisse mit der Gemeinde insgesamt zu einer sozialen Besserstellung beitragen.

Dem entgegnet der Bürgermeister, dass es der konkrete Wille wäre, keine dauerhaften Mietverhältnisse zu begründen, sondern die Unterbringung der Familien im Penzhaus nur eine vorübergehende sei. Die Wohnungen seien auch nicht geeignet, alle Familien dauerhaft unterzubringen.

### **Antrag:**

**Der Gemeinderat beschließt den Abschluss eines Mietvertrages mit nachstehendem Vertragsinhalt:**

**Objekt: Achenseestraße 23, Wohnungen Top 1 und Top 2 im 1. Stock (Fläche 159,00 m<sup>2</sup>)**

**Mieter: Tiroler Soziale Dienste GmbH, Sterzinger Straße 1, 6020 Innsbruck**

**Beginn: 01.05.2024**

**Dauer: unbefristet**

**Mietzins: € 785,36 inkl. Betriebskosten pro Monat**

**Nebenvereinbarung: Vetorecht bei Neubelegung, Kündigungsrecht bei Eigenbedarf**

### **Beschluss (19:0):**

**Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.**



## **2.4. Verkauf der Liegenschaft in EZ 1086 (Parkplatz INNIO Jenbacher GmbH & Co OG)**

### **Sachverhalt:**

Mit dem Standortleiter Martin Mühlbacher wurden Gespräche über einen möglichen Verkauf der Liegenschaft in EZ 1086 an die INNIO Jenbacher GmbH & Co OG geführt. Die betroffenen Grundstücke Gp. 2/3 und Gp. 58/5 umfassen eine Fläche von 1.474 m<sup>2</sup> und werden derzeit für die Verwendung als Besucher- und Mitarbeiterparkplatz von INNIO gemietet.

Im Zuge der Planung für die Sanierungsarbeiten der Bahnhofstraße wurde festgestellt, dass eine Straßenumlegung nicht möglich ist. Der bestehende Gehsteig soll aber dennoch auf die Ostseite verlegt werden, um Fußgängern das Überqueren der Bahnhofstraße am vorhandenen Schutzweg zu ermöglichen. Die INNIO Jenbacher GmbH & Co OG ist gleichwohl am Erwerb der Grundstücke interessiert und hat ein Kaufanbot mit einem Grundstückspreis von € 350,00 pro m<sup>2</sup> unterbreitet.

In der Diskussion darüber werden nun im Gemeinderat nachstehende Fragen aufgeworfen:

- Ein Projekt der Firma Innio Jenbacher GmbH & Co OG, wie sie das Grundstück künftig gestalten bzw. nutzen möchte, liegt derzeit nicht vor. Das Grundstück befindet sich an der Ortseinfahrt und sollte auch entsprechend attraktiv gestaltet werden.
- Soll das Grundstück verkauft werden, bevor das Straßenbauprojekt (Kreisverkehr, Anbindungsstraße zum Bahnhof) fertiggestellt ist?
- Die Autobahnbrücke (=Landesstraßengrund) sei wohl sanierungsbedürftig. Mit dem Verkauf könnten keine zusätzlich benötigten Flächen (Manipulationsflächen für die Sanierung aber auch Flächen für die Brücke selbst wie Gehsteigflächen usw.) zur Verfügung gestellt werden.

### **Beschluss (19:0):**

**Der Gemeinderat beschließt, den gegenständlichen Punkt zu vertagen und den Verkauf des Grundstückes zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Tiefbau und Verkehr zu verweisen.**

## **2.5. Managementvertrag mit der Humanocare GmbH**

### **Sachverhalt:**

Der Managementvertrag für das Jenbacher Sozialzentrum zwischen der Marktgemeinde Jenbach und der Humanocare GmbH endet mit 30.06.2025. Sofern nicht schriftlich von einem Vertragspartner bis 31.03.2025 eine Nichtverlängerungserklärung abgegeben wird, verlängert sich der Vertrag um weitere drei Jahre.

GR Ing. Sporer ersucht die Gemeindeführung, die Voraussetzungen zu schaffen, damit nach Ablauf der drei Jahre das Jenbacher Sozialzentrum wieder „allein“, dh ohne den strategischen Partner Humanocare GmbH geführt werden kann. Seiner Meinung nach verfüge die Gemeinde über ausreichend qualifiziertes Personal und könne man sich zudem die nicht unbeträchtlichen Managementgebühren einsparen.

Der Bürgermeister verweist auf den guten Ruf des Jenbacher Sozialzentrums und merkt an, dass sich auch andere Gemeinden für das von der Marktgemeinde Jenbach gewählte Modell des Pflegemanagements interessieren. Zudem würden auch bei einem anderen Modell Personalkosten entstehen, so der Bürgermeister weiter. Eine von Ersatzgemeinderat Hunschofsky in den Raum gestellte „Feedbackrunde“ unter den Bediensteten Sozialzentrums hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Humanocare hält er nicht für zielführend.

### **Antrag:**

**Der Gemeinderat beschließt, den Managementvertrag für das Jenbacher Sozialzentrum zwischen der Marktgemeinde Jenbach und der Humanocare GmbH ab dem 01.07.2025 um weitere drei Jahre zu verlängern.**

### **Beschluss (19:0):**

**Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Antrag.**

## **2.6. Vertrag über die Vermittlung von Pflegekräften**

### **Sachverhalt:**

Mit der Talent & Care Fachkräfte-Recruitment GmbH soll neuerlich ein Vertrag über die Vermittlung von Pflegefachkräften abgeschlossen werden. Der Vertrag beinhaltet im Wesentlichen die Vermittlung von zwei Pflegekräften aus dem Ausland, die Durchführung des Deutschunterrichts und die Anreiseorganisation. Etwa zwölf bis 15 Monate nach Vertragsabschluss ist mit der Anreise der Pflegekräfte zu rechnen.

Der Bürgermeister erläutert, dass der Betrieb des Jenbacher Sozialzentrums derzeit gut funktioniere und keine Betten gesperrt werden müssten. Dennoch seien nicht alle Planstellen besetzt, zusätzliches Personal sei daher notwendig. Offene Stellen werden in Zusammenarbeit mit der Humanocare GmbH regelmäßig ausgeschrieben, es sei jedoch schwierig Pflegefachkräfte für die Anstellung in der Langzeitpflege zu finden, obwohl die Marktgemeinde Jenbach als Benefit eine Dienstwohnung anbieten könne.

### **Antrag:**

**Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Vertrages über die Vermittlung von Pflegekräften mit der Talent & Care Fachkräfte-Recruitment GmbH: laut Beilage TOP 2.6.**

### **Beschluss (19:0):**

**Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Antrag.**

## **2.7. Vergabe Errichtung Notstromversorgung**

### **Sachverhalt:**

Für die Errichtung von Notstromanlagen für das Jenbacher Sozialzentrum sowie das Feuerwehrhaus sind im Haushaltsvoranschlag 2024 jeweils Mittel in der Höhe von € 100.000,00 vorgesehen. Mit den Planungsarbeiten sowie der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen wurde die ING-B Ingenieurbüro GmbH beauftragt.

Für die Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten inkl. Lieferung der benötigten Notstromaggregate wurde bei beiden Vorhaben das Vergabeverfahren „Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“ angewendet. Die Angebotsfristen liefen bis 04.09.2024 bzw. 11.09.2024.

Laut Ausschreibungsergebnis sind die beiden Notstromaggregate insgesamt wesentlich teurer als veranschlagt.

Die Errichtung der Notstromanlage für das Feuerwehrhaus kostet brutto € 134.118,62.

Die Gesamtkosten für die Notstromanlage im Jenbacher Sozialzentrum betragen laut dem am Vortag eingelangten Ausschreibungsergebnis unter Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsberechtigung beim Jenbacher Sozialzentrum netto € 259.603,87. Die beträchtliche Differenz zu den veranschlagten Kosten erklärt sich durch umfangreiche, brandschutztechnisch notwendige Maßnahmen, die im Vorhinein – bei der Kostenschätzung - nicht absehbar waren.

Nach Auskunft von Landesrätin Astrid Mair werden die Notstromaggregate auch 2025 mit jeweils € 50.000,00 gefördert.

**Diesen Umständen geschuldet stellt der Bürgermeister daher abweichend von der Empfehlung des Gemeindevorstandes den Antrag:**

- a) für 2024 den Auftrag zur Errichtung eines Notstromaggregates für das Feuerwehrhaus zum Preis von insgesamt € 134.118,62 zu vergeben und dazu folgende Aufträge zu erteilen:

Stadtwerke Schwaz	Dieselaggregat mit Zubehör, Elektrotechnik und Zählerzusammenlegung	brutto € 127.801,64
Ing. Hans Lang GmbH	Baumaßnahmen	brutto € 6.316,98

- b) für das Budget 2025 die notwendigen Mittel für die Errichtung einer Notstromanlage für das Jenbacher Sozialzentrum in der Höhe von € 260.000,00 zu veranschlagen.

#### **Beschluss (19:0):**

**Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Antrag.**

### **2.8. Ankauf der Liegenschaft in EZ 288 (Schellerhaus) - Finanzierung**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 den Ankauf der Liegenschaft in EZ 288 (Schellerhaus) zum Preis von € 370.000,00 zzgl. Kaufnebenkosten beschlossen. Die Bedeckung der benötigten Mittel soll über die Haushaltsstelle 1/612000-002001 (Gemeindestraßen / Kreisverkehr INNIO) erfolgen, da dieses Projekt erst im Jahr 2025 zur Umsetzung gelangt.

#### **Antrag:**

**Der Gemeinderat genehmigt die Freigabe von Mitteln in der Höhe von € 400.000,00 für den Ankauf der Liegenschaft in EZ 288 (Schellerhaus). Die Bedeckung erfolgt über das Haushaltskonto 1/612000-002001 (Gemeindestraßen / Kreisverkehr INNIO).**

#### **Beschluss (19:0):**

**Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Antrag.**

## **2.9. Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Jenbach**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 über die Neuerlassung der Wirtschaftsförderungsrichtlinien beraten und die entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

GR Ing. Sporer bezeichnet die neuen Wirtschaftsförderungsrichtlinien als einen „alten Wein in neuen Schläuchen“. Eine Zielsetzung sei nicht erkennbar, die Richtlinien wurden lediglich um eine Form der Mietförderung erweitert. Diese „ziellosten Anpassungen“, welche noch dazu rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft treten sollen, dienen nach Meinung von GR Ing. Sporer ausschließlich dazu, die im Jahre 2024 gewährten und richtlinienwidrigen Mietförderungen zu legitimieren. Weiters bezeichnet er die neuen Richtlinien als „Gießkannensystem“, welches auf örtliche Gegebenheiten nicht Bedacht nehme. So komme etwa ein Arzt nicht in den Genuss einer Förderung, wenn der Ort der Niederlassung nicht die in den Förderungsrichtlinien festgeschriebene Widmung aufweise. Ferner entbehre die Auswahl förderungswürdiger Betriebe jeglicher fundierten Begründung. Zusammengefasst gehören für GR Ing. Sporer die Richtlinien „rigoros ausgemistet“ und vorab definierte Betriebsarten (Gesundheitseinrichtungen, Nahversorger etc.) im gesamten Gemeindegebiet gefördert.

GR<sup>in</sup> Nogalo befindet ebenfalls, dass das gesamte Gerüst der Richtlinien – diese würden sei 2002 bestehen - überarbeitet gehöre. Konkret hege sie Bedenken ob der fristunabhängigen Gewährung von Förderungen. Die Richtlinien beinhalten keine Wartefrist nach der Betriebsgründung und auch keine Bestimmungen darüber, ob und in welchem Ausmaß die Förderung zurückzuzahlen sei, wenn der Betrieb binnen kurzer Zeit nach Eröffnung etwa aus wirtschaftlichen Gründen wieder schließen müsse.

Der Bürgermeister entgegnet, dass die Richtlinien sehr wohl zielgerichtet ausgestaltet seien. Er lasse die bestehenden Richtlinien auch nicht schlecht reden. Es sei ihm darum gegangen, die Richtlinien um weitere, seiner Meinung nach notwendige Förderungstatbestände zu erweitern. Die Richtlinien würden darauf abstellen, dass sich bestimmte, von der Gemeinde gewünschte Betriebstypen im Zentrum niederlassen. Die von seinem Vorredner angesprochenen Mietförderungen hätten sowohl im Zentrum als auch außerhalb zu einer wirtschaftlichen Belebung beigetragen. Selbstverständlich seien die Wirtschaftsförderrichtlinien nicht in Stein gemeißelt, sie müssten im Gegenteil regelmäßig evaluiert werden, betont der Bürgermeister. Er plädiert dafür, das Förderpaket „auf die Reise zu schicken“ und gleichzeitig mit dessen Überarbeitung zu beginnen. Den Vorschlag von Ersatzgemeinderat Hunschofsky, anstelle von rückwirkend ab 01.01.2024 die Förderungen drei Jahre rückwirkend gelten zu lassen, lehnt der Bürgermeister aus budgetären Gründen ab.

### **Antrag:**

**Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Jenbach: laut Beilage TOP 2.9**

**Beschluss (17:2): (Gegenstimmen in Form von Stimmenthaltungen GR Ing. Sporer und Ersatzgemeinderat Hunschofsky)**

**Der Gemeinderat beschließt die Neuerlassung der Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Jenbach: laut Beilage TOP 2.9**

### **3. Anträge Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung**

#### **3.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. 19/19, 19/18, 19/50, 20/2 ("Innstraße")**

##### **Sachverhalt:**

Aufgrund der bereits beschlossenen Bausperre in diesem Bereich soll nun eine entsprechende Widmung (Nutzung) der gegenständlichen Grundstücke unter Berücksichtigung des im Osten angrenzenden Sportzentrums ausgearbeitet werden, um künftige Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Die Frage von GR Ing. Sporer, ob, wie von ihm angeregt, die Eigentümer der betroffenen Grundstücke vorab informiert wurden, verneint der Bürgermeister.

##### **Beschluss (19:0):**

**Nach Empfehlung des Ausschusses für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Büro Raumordnung.Tirol ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 917-2024-00002 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. 19/19/, 19/18, 20/2, 19/50, KG Jenbach durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung der betroffenen Grundstücke gemäß TROG 2022 wie folgt vor:**

##### **Umwidmung**

##### **Grundstück 19/18 KG 87005 Jenbach**

**rund 913 m<sup>2</sup>**

**von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen**

**in**

**G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul. (nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-**

**Transportunternehmen,Speditionsu.Frächtereibetriebe;Großraamtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmischanlagen;Altu.Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben**

##### **weitere Grundstück 19/19 KG 87005 Jenbach**

**rund 6382 m<sup>2</sup>**

**von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen**

**in**

**G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul.**

**(nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-Transportunternehmen,Speditionsu.Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmisanlagen;Altu.Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben**

**weitere Grundstück 19/50 KG 87005 Jenbach  
rund 1761 m<sup>2</sup>**

**von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen**

**in**

**G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul. (nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-**

**Transportunternehmen,Speditionsu.Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmisanlagen;Altu.Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben**

**weitere Grundstück 20/2 KG 87005 Jenbach**

**rund 5998 m<sup>2</sup>**

**von SRs - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reitstall**

**in**

**G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul. (nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-**

**Transportunternehmen,Speditionsu.Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-Betonmisanlagen;Altu.Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben**

**sowie**

**rund 5986 m<sup>2</sup>**

**von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nur Betriebe mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen Räumen**

**in**

**G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zul. (nachfolg.Betriebe,AusnahmeVerwaltungsgeb.):Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil vonLager-undAbstellflächen;Erdbewegungs-**

**Transportunternehmen,Speditionsu.Frächtereibetriebe;Großraumtankstellen;Betriebe,d. gefährliche Stoffe lagern,be- oder verarbeiten;Betriebe der Baustoffindustrie(inkl.Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt-**

**Betonmischanlagen;Altu.Wertstoffrecyclingbetriebe;Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben**

### **Beschluss (19:0):**

**Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

### **3.2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst. 19/19, 19/18, 19/50, 20/2 ("Innstraße")**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 32 Abs. 2 lit b TROG 2022 ist aufgrund der beabsichtigten Umwidmung im Bereich Innstraße (derzeit Bausperre) auch das örtliche Raumordnungskonzept zu ändern, da ein Widerspruch zur derzeitigen Stempelbeschreibung besteht.

### **Beschluss (19:0):**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den vom Büro Raumordnung.Tirol ausgearbeiteten Entwurf Nr. ROK 09-2024a über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Jenbach im Bereich der Gst. 19/18, 19/19, 19/50, 20/2, KG Jenbach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:**

**von derzeit**

**M04/z1/B! D2 – Die Zone ist eine Durchmischung aus Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung. Des Weiteren befindet sich ein Reitstall in diesem Bereich.**

**Der Ortsteil ist laut TROG 2011 § 31 (5) für die verpflichtende Erstellung eines Bebauungsplanes, welcher nach TROG 2011 § 54 (2) und (3) durchzuführen ist, gekennzeichnet.**

**Laut rechtskräftigen Raumordnungskonzept ist für den Planungsbereich folgende Dichtefestlegung vorgegeben:**

**D2 entspricht überwiegend Nutzflächendichte < 0,80: Zweifamilien- und Reihenhäuser, Kleinwohnanlagen;**

**in künftig**

**G3/z1/B! D2 – Vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung**

**Nicht zulässig – (gilt für alle nachstehend angeführten Betriebe mit Ausnahme von Verwaltungsgebäuden):**

**Betriebe mit überwiegendem Flächenanteil von Lager- und Abstellflächen; Erdbewegungs- und Transportunternehmen, Speditions- u. Frächtereibetriebe; Großraumbestellen; Betriebe, die gefährliche Stoffe lagern, be- oder verarbeiten; Betriebe der Baustoffindustrie (inkl. Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u.**

**Abbruchmaterial); Asphalt und Betonmischanlagen; Alt- u. Wertstoffrecyclingbetriebe; Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben**

### **Beschluss (19:0):**

**Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

### **3.3. Stellungnahme zum Entwurf BEB 148-2024**

#### **Sachverhalt:**

VzBgm. DI Stöhr erläutert den Sachverhalt:

Demnach wird der für den Bereich rechtswirksame Bebauungsplan hinsichtlich der Lage der Straßen- und Baufluchtlinie geändert. Während der Auflagefrist des Entwurfes zur Änderung der Baufluchtlinie hat der Liegenschaftseigentümer Franz Grießenböck, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wechselberger, eine gesamthafte Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben. Die Stellungnahme liegt jedem Mitglied des Gemeinderates vor.

Für GR Ing. Sporer bleibt die Frage offen, ob man ausschließlich bezüglich der Verlegung der Straßen- und Baufluchtlinie eine Stellungnahme abgeben könne oder - wie der betroffene Liegenschaftseigentümer - auch hinsichtlich unveränderter Festlegungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes. Mit dieser Frage konfrontierte Juristen hätten widersprüchliche Meinungen dazu. GR Ing. Sporer hätte sich in diesem Zusammenhang gewünscht, der betagte Liegenschaftseigentümer wäre von der Gemeinde abseits der Verständigungspflicht nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz zusätzlich noch einmal ausdrücklich über die Entwurfsauflage informiert worden. Dadurch wäre es ihm möglich gewesen, bei der damaligen Auflage des derzeit geltenden, rechtswirksamen Bebauungsplanes hinreichend Stellung zu nehmen.

In der Sache weise das betroffene Grundstück einen Innenhofbereich auf, auf dem derzeit Garagen stehen würden, so GR Ing. Sporer. Diese Garagen könnten laut dem Bebauungsplan im Gegensatz zu dem östlichen Bestandsgebäude und dem westlichen Nachbargebäude nur geringfügig erhöht werden. Weshalb der Innenhof nicht höher gestaltet werden dürfe, sei auch ein Grund der gegenständlichen Stellungnahme, die insgesamt auf drei wesentliche Punkte fuße:

- ❖ Die Verlegung der Straßen- und Baufluchtlinie
- ❖ Dachfirstrichtung
- ❖ Bebaubarkeit im Innenhofbereich

VzBgm. DI Stöhr entgegnet, dass der Bebauungsplan hinsichtlich der Straßen- und Baufluchtlinie geändert werde.

Weiters greift VzBgm. DI Stöhr Punkte der Stellungnahme bzw. die Äußerungen seines Vorredners auf und erklärt dazu:

- ❖ Im Innenhofbereich – derzeit stehen dort Garagen – könne „irgendwann durchaus etwas Größeres“ entstehen. Es gestalte sich jedoch schwierig, dafür jetzt schon die Parameter zu definieren. Man werde wohl ein konkretes Projekt abwarten müssen, um dann darüber final zu entscheiden zu können.



- ❖ Hinsichtlich der vorgegebenen und in der Stellungnahme wiederum monierten Firstrichtung ermögliche es der Bebauungsplan deutlich höher zu bauen als es der Bestand derzeit zulässt. Insgesamt machen daher die unveränderten Festlegungen des vom Liegenschaftseigentümer monierten Bebauungsplanes Sinn.
- ❖ Die Verlegung der Straßen- und Baufluchtlinie wurde gefordert. Diese Forderung ist jetzt Gegenstand des Änderungsentwurfes und wird der Forderung entsprochen.

**Beschluss (17:2): (Gegenstimmen in Form von Stimmenthaltungen GR Ing. Sporer und Ersatzgemeinderat Hunschofsky)**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme vom 8.7.2024 des Herrn Griesenböck, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wechselberger, keine Folge zu geben:**

Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan BEB 132-2022 ergeben sich hinsichtlich der Straßen- und Baufluchtlinie insofern Änderungen, als dass diese im Bereich der Bp .19/1 nur mehr im östlichen Bereich verlaufen. Hierbei verläuft die Straßenfluchtlinie weiterhin in einem Abstand von 1,5 Metern vor der Gebäudekante. Der tatsächliche Straßenraum reicht derzeit bereits in der Natur bis zur östlichen Gebäudekante des Bestandsgebäudes. Durch diese Festlegung werden die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen sowie der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen, der bereits bestehenden Begegnungszone auch weiterhin von einer Bebauung freigehalten. Damit wird dem Ziel der Bestimmungen des § 58 Abs. 1 TROG 2022 entsprochen.

Die vormals festgelegten Straßen- und Baufluchtlinien im südlichen, westlichen und nordwestlichen Bereich der Bp .19/1 sind im gegenständlichen Bebauungsplan nicht mehr enthalten.

**Beschluss (17:2): (Gegenstimmen in Form von Stimmenthaltungen GR Ing. Sporer und Ersatzgemeinderat Hunschofsky)**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Büro Raumordnung.Tirol ausgearbeiteten Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan Nr. BEB 148-2024 vom 22.5.2024 über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 327, 336, 337/1, 338/2, .18/1, .18/2, .18/3, .19/1, .19/2, .19/3, .21/2, TB 338/4, KG Jenbach.**

**4. Anträge Ausschuss für Wohnen**

**4.1. Vorschläge für Wohnungsvergaben**

**Beschluss (19:0):**

**Der Gemeinderat beschließt, diesen Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.**

**5. Anträge gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001**

## **5.1. Antrag gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001 - Antrag ALJ - 250.000,- Euro Investition für Sonnenstrom**

### **Sachverhalt:**

GR Ing. Sporer erläutert noch einmal den wesentlichen Inhalt des Antrages. Anlehnend an die Stadt Dornbirn soll ein Beteiligungsmodell eingeführt werden, demzufolge BürgerInnen so genannte Sonnenscheine zur Finanzierung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden erwerben können. Die BürgerInnen sollen Sonnenscheine um 500 Euro kaufen und würden dafür auf 10 Jahre jährlich 60 Euro Dividende erhalten. Auf 10 Jahre also 600 Euro in Summe. Für die Gemeinde könnten auf diese Weise finanzielle Mittel zur Finanzierung von Photovoltaikanlagen lukriert werden.

GR Knapp legt in Vertretung von GR Kilicer noch einmal anhand einer Beispielrechnung die Gründe dar, weshalb der Umweltausschuss empfohlen hat, den Antrag abzuweisen.

Für GR Ing. Sporer geht der Umweltausschuss in seiner Beispielrechnung von falschen Zahlen bzw. von falschen Grundannahmen aus. Auch wenn sich die Strompreise in der Zwischenzeit geändert hätten, so lohne sich für die Gemeinde es immer noch, ein derartiges Modell zur Finanzierung von Photovoltaikanlagen einzuführen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Marktverhältnisse würde sich die Investition nach 10 Jahren kompensieren, wie er anhand der vom Umweltausschuss angeführten Beispielrechnung darlegt.

GR Ing. Sporer beantragt daher, dass der Umweltausschuss den Antrag noch einmal behandelt – diesmal aber unter Zugrundelegung belastbarer Zahlen.

Der Bürgermeister wendet ein, dass die Gemeinde angesichts der Vielzahl der zu leistenden Aufgaben nicht die personellen Ressourcen habe, den mit diesem Modell zusätzlich verbundenen administrativen Aufwand noch bewältigen zu können.

### **Beschluss (16:3): (Gegenstimmen von GR Ing. Sporer, GR Ladstätter und Ersatzgemeinderat Hunschofsky)**

**Der Gemeinderat beschließt den Antrag „250.000,- Euro Investition für Sonnenstrom“ der ALJ abzulehnen.**

## **6. Berichte des Bürgermeisters**

Es liegen keine Berichte vor.

## **7. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

Ersatzgemeinderätin Gebauer moniert die Parksituation in der unteren Achenseestraße und fordert eine bessere Parkraumüberwachung in der Begegnungszone. Durch „das wilde Parken“ rücksichtsloser Autofahrer musste jüngst der Dorfbus wieder umkehren und eine andere Route nehmen. Der Fahrer des Dorfbusses habe seine Fahrgäste gebeten, auszusteigen und zur nächsten Haltestelle zu gehen, wo er sie dann wieder, nach seiner Ausweichroute, aufnehmen konnte.

Der Bürgermeister bestätigt die unbefriedigende Situation und verspricht, sich für eine rigorose Überwachung einzusetzen.

Auf die Frage von GR Ing. Sporer erklärt der Bürgermeister, dass nach dem Fernwärmeumbau in der Volksschule von der ausführenden Firma für die erste Oktoberwoche die Heizmöglichkeit in der Volksschule garantiert werde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister den öffentlichen Teil der Sitzung um 21.00 Uhr.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: